

Dominik Milani

# «Lugano»-Urteile über vorsorgliche Massnahmen und ihre Umsetzung mittels Sicherungsmassnahmen



## INHALTSÜBERSICHT

### I. Einleitung

### II. «Lugano»-Urteil über vorsorgliche Massnahmen

- A. Allgemeines
- B. Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines «Lugano»-Urteils über vorsorgliche Massnahmen

### III. Verfahren um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des «Lugano»-Urteils über vorsorgliche Massnahmen

- A. Allgemeines
- B. Örtliche Zuständigkeit
- C. Sachliche Zuständigkeit
- D. Summarisches Verfahren
- E. Kumulierung des Gesuchs um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des «Lugano»-Urteils über vorsorgliche Massnahmen mit Sicherungsmassnahmen

### IV. Umsetzung der im «Lugano»-Urteil verfügten vorsorglichen Massnahmen mittels Sicherungsmassnahmen

- A. Allgemeines
- B. Umsetzung mittels Arrest
- C. Umsetzung mittels sichernder Massnahmen

### V. Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und gegen den Entscheid über Sicherungsmassnahmen

- A. Entscheid und Eröffnung
- B. Wirkungen der Sicherungsmassnahmen im Zeitpunkt des Erlasses durch das Schweizer Gericht
- C. «Lugano»-Beschwerde gemäss Art. 43 LugÜ und Art. 327a ZPO hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung
- D. «Lugano»-Beschwerde und/oder Arresteinsprache nach Art. 278 SchKG hinsichtlich arrestspezifischer Aspekte

- E. «Lugano»-Beschwerde und/oder nachträgliche Anhörung zu den realvollstreckungsspezifischen Aspekten

### VI. Wirkungen der Rechtskraft des Entscheids über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des «Lugano»-Urteils über vorsorgliche Massnahmen auf die Sicherungsmassnahmen des Schweizer Gerichts

- A. Allgemeines
- B. Umwandlungswirkung im Zeitpunkt der Rechtskraft des Entscheids über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung
- C. Prosequierung nach Massgabe des ausländischen Rechts
- D. Eo ipso-Dahinfall der Sicherungsmassnahmen bei Aufhebung der vorsorglichen Massnahmen durch das Gericht im Ausland oder bei Abschluss des Hauptsacheverfahrens

## I. Einleitung

Art. 38 Abs. 1 LugÜ sieht vor, dass Entscheidungen, die in einem durch das LugÜ gebundenen Staat ergangen und in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen durch das LugÜ gebundenen Staat vollstreckt werden, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind. Dies gilt auch für Entscheide über Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bzw. vorsorgliche Massnahmen einschliesslich superprovisorischer Massnahmen i.S.v. Art. 31 LugÜ, die grundsätzlich auch unter das weite Verständnis von Art. 32 LugÜ subsumiert werden können.<sup>1</sup>

Sollen sog. «Lugano»-Urteile über vorsorgliche Massnahmen in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, kann dem Bedürfnis nach staatenübergreifendem einstweiligem Rechtsschutz nur wirksam ent-

\* Der Autor vertrat die Gesuchsteller bzw. Beschwerdeführer sowohl im erstinstanzlichen als auch im zweitinstanzlichen Verfahren gemäss AppG BS, BEZ.2022.48, 31.8.2022.

<sup>1</sup> EuGH, Rs. C-39/02, Maersk Olie & Gas A7S/Firma M. de Haan en W. de Boer, 14.10.2004, N 46; BGer, 5A\_460/2021, E. 2.1; BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, Art. 32 N 30 f., in: Christian Oetiker/Thomas Weibel (Hrsg.), Lugano-Übereinkommen, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2016 (zit. BSK LugÜ-BEARBEITER/IN); ferner unten II.B.1.